



**Versicherungsmathematisches Gutachten**

# Freie und Hansestadt Hamburg

**Sabbatzeitverpflichtungen**

Bewertung zum Stichtag 31.12.2015  
nach den VV Bilanzierung vom 29.12.2014



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ergebnisübersicht zum Stichtag 31.12.2015</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Auftrag</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Grundlagen der Bewertung</b>	<b>4</b>
3.1	Vertragliche Grundlagen der Verpflichtungen	4
3.2	Datengrundlage	4
<b>4</b>	<b>Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze</b>	<b>5</b>
4.1	Bilanzansatz	5
4.2	Ergebnisausweis	5
4.3	Bewertungsgrundsätze	6
<b>5</b>	<b>Bewertungsannahmen</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Gutachterliche Bestätigung</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Kontaktinformationen</b>	<b>10</b>

### Anlagen

- 1 Ausführliche Ergebnisdarstellung
- 2 Art und Umfang der Verpflichtungen
- 3 Allgemeine Bewertungsformeln
- 4 Besonderheiten der Bewertung



## 1 Ergebnisübersicht zum Stichtag 31.12.2015

### **Bilanzwerte zum Stichtag:**

Rückstellung für Sabbatzeitverpflichtungen € 17.079.754,--

Forderungen für in Anspruch genommene nicht erdiente Freistellung € 159.255,--

### **Gewinn- und Verlustrechnung für das zum Stichtag endende Geschäftsjahr:**

Personalaufwand / Sonstige betriebliche Erträge € 312.930,--

Zinsen und ähnliche Aufwendungen / Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge € 184.461,--

Summe Aufwendungen für Sabbatzeitverpflichtungen € 497.391,--

Erläuterungen zu diesen Ergebnissen finden sich in den folgenden Abschnitten sowie in den Anlagen.



## 2 Auftrag

Im Auftrag der Freie und Hansestadt Hamburg – im Folgenden FHH genannt – berechnen wir in dem vorliegenden Gutachten den versicherungsmathematisch erforderlichen Erfüllungsbetrag für Verpflichtungen aufgrund von Sabbatzeiten zum **31.12.2015**.

Für die Auftragsdurchführung und unsere Verantwortlichkeit gelten die mit der FHH getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die in diesem Gutachten zum Bilanzansatz sowie ggf. zum Ergebnisausweis und zu den Anhangangaben getroffenen Aussagen sind grundsätzlich lediglich als Vorschläge zu verstehen. Die endgültige Festlegung dieser Werte verbleibt weiterhin in der originären Verantwortung der FHH.

## 3 Grundlagen der Bewertung

### 3.1 Vertragliche Grundlagen der Verpflichtungen

Bezüglich der für den zugesagten Leistungsumfang maßgeblichen Einzelheiten wird auf die Anlage „Art und Umfang der Verpflichtungen“ verwiesen.

### 3.2 Datengrundlage

Hinsichtlich Art, Umfang und Höhe der Verpflichtungen aus Sabbatzeiten sind grundsätzlich jeweils die am Bilanzstichtag maßgeblichen Verhältnisse heranzuziehen (Stichtagsprinzip).

Die FHH hat die Bestandserfassung, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit sie die Gewähr übernimmt, vorgenommen und uns für die Durchführung der Berechnungen alle erforderlichen Einzeldaten sowie ggf. weitere für die Aufbereitung der relevanten Bilanzierungsinformationen erforderliche Informationen zur Verfügung gestellt.

Der für die vorliegende Bewertung gemeldete Datenbestand wurde mit den Vorjahresbeständen abgeglichen und bezüglich der eingetretenen Veränderungen in Abstimmung mit dem Zentrum für Personaldienste (ZPD) auf Plausibilität überprüft.

## 4 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Grundsätzlich sind für die Rückstellungs- und Prognoseberechnungen die Verwaltungsvorschriften zu § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Satz 3 Nummern 3 und 4, Satz 4 sowie Absatz 2, § 77 Absätze 1 und 4 sowie § 79 Absätze 1 bis 3 LHO, Artikel 40 § 5 Absätze 3 bis 6 SNH-Gesetz (VV Bilanzierung) vom 29.12.2014 maßgeblich.

Als Referenzmodell für die Regeln der FHH dienen die anerkannten Standards kaufmännischer Buchführung, insbesondere das HGB (Drittes Buch, erster und zweiter Abschnitt). Das Regelwerk wird ständig im Hinblick auf die sich entwickelnden Standards staatlicher Doppik sowie die Weiterentwicklung anerkannter nationaler Regelwerke des kaufmännischen Rechnungswesens hin überprüft und angepasst.

### 4.1 Bilanzansatz

Die in diesem Gutachten bewerteten Verpflichtungen gehören zu den Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen. Für sie muss grundsätzlich eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden (§ 249 Abs. 1 HGB). Diese darf nur aufgelöst werden, soweit der Grund für die Rückstellungsbildung entfallen ist (§ 249 Abs. 2 HGB).

Wenn Vermögensgegenstände vorhanden sind, die gemäß § 246 Abs. 1 HGB der FHH als wirtschaftlicher Eigentümerin zuzurechnen und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Versorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (Deckungsvermögen), so wären diese nach § 246 Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB in Höhe ihres Zeitwerts mit den entsprechenden Verpflichtungen zu verrechnen. Das Saldierungsgebot im Sinne des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB findet nach Kapitel 3.3.3.2 der VV Bilanzierung jedoch keine Anwendung. Vermögensgegenstände, die ausschließlich zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen oder vergleichbar langfristig fälligen Verpflichtungen bestimmt sind, dürfen demnach nicht mit diesen verrechnet werden.

### 4.2 Ergebnisausweis

Aufwendungen für in der betreffenden Periode zusätzlich erdiente Anwartschaften (Dienstzeitaufwendungen), Aufwendungen bzw. Erträge aus der Änderung von Sabbatzeitvereinbarungen sowie Effekte aus tatsächlich eingetretenen Bestandsveränderungen bzw. aus geänderten Annahmen zur Gehaltsentwicklung wie auch zu den biometrischen Annahmen wären handelsrechtlich als Teil des Personalaufwandes unter den „Aufwendungen für Sabbatzeit“ (oder ggf. als „sonstiger betrieblicher Aufwand“) bzw. als „sonstige betriebliche Erträge“ im operativen Ergebnis zu erfassen.

Ergebniswirkungen aus einer Änderung des Rechnungszinssatzes können, sofern kein zu verrechnendes Deckungsvermögen vorhanden ist, entweder als Teil des Personalaufwandes im operativen Ergebnis (Betriebsergebnis) oder separiert im Zins- bzw. Finanzergebnis erfasst werden. Ist Deckungsvermögen vorhanden, so kann ein Ausweis nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (gemäß IDW RS HFA 30, Tz. 87) nur dann im Finanzergebnis erfolgen, wenn auch Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens und laufende Erträge des Deckungsvermögens im Zins- bzw. Finanzergebnis erfasst werden. Erfolgt ein Ausweis im Finanzergebnis, so ist darüber im Anhang zu berichten (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

### 4.3 Bewertungsgrundsätze

Die Rückstellungen für Verpflichtungen aus Sabbatzeiten sind mit ihrem versicherungsmathematischen Barwert anzusetzen (Nummer 3.3.3.5.1. VV Bilanzierung). Hieraus ergibt sich insbesondere, dass zu erwartende künftige Veränderungen von Löhnen, Gehältern oder sonstigen die Höhe der Leistungen beeinflussenden Bemessungsgrundlagen zu berücksichtigen sind.

Bewertungstechnisch stellt der notwendige Erfüllungsbetrag den Erwartungswert der periodengerecht abgegrenzten Leistungen auf Basis der am Bilanzstichtag vorliegenden Erkenntnisse dar. Die daraus resultierende ungewisse Verbindlichkeit ist in Form eines Barwertes zu ermitteln und daher grundsätzlich mit einem ihrer Restlaufzeit (Duration) entsprechenden Rechnungszins nach Maßgabe der Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank auf Basis der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) zum Bilanzstichtag abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 HGB).

Für die Berücksichtigung biometrischer Faktoren ist ein pauschaler Abschlag in Höhe von 2 % vom Rückstellungsbetrag vorzunehmen.

Forderungen werden dagegen als Nominalwert der bereits ausgezahlten, aber noch nicht erdienten Leistungen angesetzt. Um einer individuellen Risikoprüfung gerecht zu werden, wird ab einem Nominalwert von EUR 5.000,-- die Biometrie auf der Grundlage des Ausscheidemodells der Richttafeln 2005 G von Dr. Klaus Heubeck berücksichtigt.

## 5 Bewertungsannahmen

Die Bewertungsannahmen wurden in Abstimmung mit der FHH entsprechend den Regelungen der Standards staatlicher Doppik (SsD) bestimmt.

Rechnungszins	2,16 %
Entgeltynamik	2,00 %
BBG-Dynamik	2,00 %
Sterblichkeit / Invalidität	pauschaler Abschlag in Höhe von 2,00 %
Fluktuation	keine
Bewertungsendalter	vertraglich individuell vereinbarte Sabbatzeiten
Bewertungsverfahren	Barwert der erworbenen Anwartschaft

Für weitere Details zu den Bewertungsannahmen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen und ggf. die Anlagen.

Der Rechnungszinssatz wurde den von der Deutschen Bundesbank gemäß RückAbzinsV zum Stichtag 31.12.2015 ermittelten und veröffentlichten Zinsinformationen entnommen (§ 253 Abs. 2 HGB). Dabei wurde die mittlere Duration bestandsspezifisch ermittelt und als pauschale Restlaufzeit unterstellt. Diese Vorgehensweise ist aus Gründen der Bilanzstetigkeit in folgenden Abschlüssen grundsätzlich beizubehalten.

Für die Bewertung der Verpflichtungen aus Sabbatzeiten führt eine Diskontierung in Höhe von 2,16 % p.a. sowie ein Gehaltstrend von 2,00 % p.a. zum Ansatz einer Diskontierung mit einem Nettozins in Höhe von 0,157 % p.a.

Soweit die zugesagten Leistungen gehaltsabhängig sind, wurde die zukünftig erwartete Entwicklung der hierfür maßgeblichen Gehälter entsprechend den Vorgaben der FHH angesetzt. Sie enthält ggf. einen Karrieretrend als Zuschlag auf die angenommene Regelgehaltserhöhung, durch den das übliche Beförderungsgeschehen abgebildet wird.

Die Dynamisierung weiterer oder anderer vom maßgeblichen Gehalt abweichender Bemessungsgrößen wurde ebenfalls entsprechend den Vorgaben der FHH berücksichtigt. Soweit die zugesagten Altersteilzeitleistungen speziell von der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) abhängen, wurde die zukünftig erwartete Entwicklung der BBG ebenfalls in den Bewertungen abgebildet. Soweit diese von der Einkommensdynamik abweicht, gehen dabei sowohl die er-





wartete Inflationsentwicklung als auch die künftig erwartete Relation zu der Entwicklung der maßgeblichen Gehälter ein.

Biometrische Faktoren wurden gemäß (Nummer 3.3.3.5.2. VV Bilanzierung) mit einem pauschalen Abschlag in Höhe von 2 % vom Rückstellungsbetrag berücksichtigt.

Als Bewertungsendalter wurde das Alter zu Ende der Freistellungsphase festgelegt.

Als versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren wurde der Barwert der erworbenen Anwartschaft verwendet. Forderungen für die bereits ausgezahlten, aber noch nicht erdienten Leistungen wurden mit dem Nominalwert angesetzt. Um einer individuellen Risikoprüfung gerecht zu werden, wird ab einem Nominalwert von EUR 5.000,-- die Biometrie auf der Grundlage des Ausscheidemodells der Richttafeln 2005 G von Dr. Klaus Heubeck berücksichtigt.

## 6 Gutachterliche Bestätigung

Die diesem Gutachten zugrunde liegenden Berechnungen wurden auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Beachtung berufsständischer Fachgrundsätze durchgeführt und entsprechen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Aon Hewitt GmbH

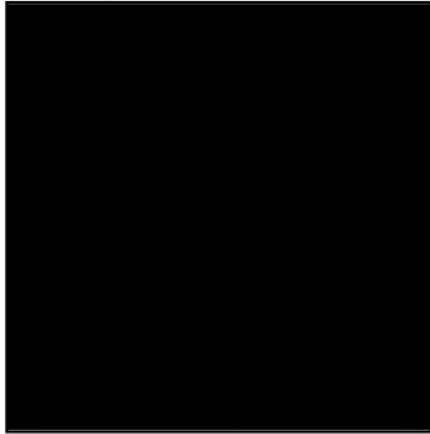


[Redacted Signature]  
Diplom-Wirtschaftsmathematiker  
Aktuar (DAV)

[Redacted Signature]  
Diplom-Mathematikerin  
Aktuarin (DAV)



## Kontaktinformationen



---

### Aon Hewitt

**Hamburg**  
Caffamacherreihe 16  
20355 Hamburg

**Wiesbaden**  
Dantestraße 4-6  
65189 Wiesbaden

**Mülheim an der Ruhr**  
Luxemburger Allee 4  
45481 Mülheim an der Ruhr

**München**  
St.-Martin-Straße 60  
81541 München

**Stuttgart**  
Kleiner Schloßplatz 13  
70173 Stuttgart



**Anlagen zum  
Versicherungsmathematischen Gutachten**

# Freie und Hansestadt Hamburg

## **Sabbatverpflichtungen**

Bewertung zum Stichtag 31.12.2015  
nach den Verwaltungsvorschriften vom 29.12.2014



## **Anlage 1**

### **Ausführliche Ergebnisdarstellung**

Freie und Hansestadt Hamburg						
Rückstellungen für Sabbatverpflichtungen						
Buchungskreis	Rechnungs- zins	Rückstellung zum 31.12.2015				Forderungen In Euro
		Beamte In Euro	Verbrauch (-) Zuführung (+) In Euro	Angestellte In Euro	Verbrauch (-) Zuführung (+) In Euro	
10	2,16 %	211.083	211.083	47.235	24.990	7.371
11	2,16 %	187.627	28.691	12.034	-20.052	0
20	2,16 %	734.210	166.797	101.256	57.631	3.397
30	2,16 %	10.971.695	-586.969	1.142.476	282.860	75.797
34	2,16 %	0	0	157.006	-11.199	0
37	2,16 %	19.905	19.905	27.790	16.763	0
40	2,16 %	148.125	47.149	171.635	64.178	2.145
60	2,16 %	177.396	74.815	69.076	-30.978	0
70	2,16 %	124.382	-16.246	85.687	41.079	0
80	2,16 %	1.015.406	102.597	92.584	70.006	54.121
81	2,16 %	35.739	-3.989	62.745	-2.775	9.494
82	2,16 %	105.071	-42.728	45.225	24.258	0
83	2,16 %	14.421	-68.113	148.388	58.775	0
84	2,16 %	37.221	37.221	76.100	32.465	0
86	2,16 %	125.557	-36.016	42.020	39.397	0
87	2,16 %	76.473	37.201	7.018	-1.676	6.930
88	2,16 %	37.050	-54.256	0	0	0
90	2,16 %	248.157	-54.856	84.547	51.745	0
91	2,16 %	362.176	-137.539	75.238	75.238	0
<b>Gesamt</b>	<b>2,16 %</b>	<b>14.631.684</b>	<b>-275.314</b>	<b>2.448.060</b>	<b>772.704</b>	<b>159.255</b>



## **Anlage 2**

### **Art und Umfang der Verpflichtungen**



Die FHH verfügt über ein Sabbatjahrmmodell. Das Modell sieht für die Mitarbeiter die Möglichkeit über eine mehrjährige Teilzeitbeschäftigung auf eine Freistellung von der Arbeitsleistung bei durchgehender Entgeltfortzahlung vor. In der Freistellungsphase werden vom Arbeitgeber weiterhin die Beiträge zu gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung entrichtet.





## **Anlage 3 Allgemeine Bewertungsformeln**



## 1 Aktive Anwärter

Die Verpflichtungen aus dem Sabbatjahrmmodell werden mit dem **finanzmathematischen Barwert** ohne Berücksichtigung von Biometrie bewertet.

Der Barwert entspricht dem beim Auftraggeber anfallenden Aufwand in Form von Arbeitslohn und Lohnnebenkosten.

Forderungen werden dagegen als **Nominalwert** der bereits ausgezahlten, aber noch nicht erdienten Leistungen angesetzt. Um einer individuellen Risikoprüfung gerecht zu werden, wird ab einem Nominalwert von EUR 5.000,- die Biometrie auf der Grundlage des Ausscheidemodells der Richttafeln 2005 G von Dr. Klaus Heubeck berücksichtigt.



## **Anlage 4**

### **Besonderheiten der Bewertung**



Die bereits feststehende Tarifierhöhung zum 01.03.2016 in Höhe von 2,3 % wurde berücksichtigt

Bei einer Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 4.237,50 € wird als Arbeitgeberanteil der Krankenversicherungsbeitragssatzes in Höhe von 7,3 % und der Pflegeversicherungsbeitragssatz in Höhe von 1,275 % zugrunde gelegt. Bei einer Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 6.200,-- € werden als Arbeitgeberbeitragssatz zur Arbeitslosenversicherung 1,5 % und zur Rentenversicherung 9,35 % angesetzt.